



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber, Markus Blume, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 5 eingefügt:
 - „2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist
 1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),
 2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“
 3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
 4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.
 5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.“
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1

Aktuell liegt die Aufsicht über Telemedien (bis auf den Datenschutz) bei der Regierung von Mittelfranken und nur im Bereich des Jugendmedienschutzes bei der Landeszentrale für neue Medien. Das führt dazu, dass die Landeszentrale die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags, insbesondere zur Werbung und zum Sponsoring, bei fernsehähnlichen Telemedien nicht in gleicher Weise und nach den gleichen Maßstäben wie bei Rundfunkanbietern durchsetzen kann. Um auch in Zeiten zunehmender Medienkonvergenz einen gleichmäßigen Vollzug dieser Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags zu ermöglichen, wird insoweit die Aufsichtszuständigkeit auf die Landeszentrale übertragen.

Davon abgesehen verbleibt die Zuständigkeit bei der Regierung von Mittelfranken, die somit die Aufgabe hat, über die Einhaltung der allgemeinen Gesetze, der Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre und der Vorschriften des Telemediengesetzes zu wachen. Auf dieser Grundlage kann die Regierung als Sicherheitsbehörde Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) ergreifen.

Zu Nr. 2

Die Regierung von Mittelfranken ist bisher zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Satz 2 Nr. 13 bis 29 RStV. Soweit Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen rundfunkstaatsvertragliche Bestimmungen für Telemedien zu ahnden sind, geht die Zuständigkeit auf die Landeszentrale über (§ 49 Abs. 3 Satz 1 RStV). Der Regierung verbleibt dagegen die Ahndung von Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen zur Sperrung von Angeboten nach § 59 Abs. 3 Satz 2 RStV und gegen die Pflicht des Anbieters aus § 59 Abs. 7 Satz 3 RStV.

Nach Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes kann der Landtag durch Gesetz hier unmittelbar ändernd in die Zuständigkeitsverordnung eingreifen.

Zu Nr. 3

§ 2 Nr. 6 des Änderungsgesetzes in der Fassung dieses Änderungsantrags fügt in das Gesetz zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge einen neuen Art. 9 ein, der die Entsendung des BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. in den Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens enthält. Diese Regelung soll rückwirkend in Kraft treten, um eine Geltung zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neuen ZDF-Fernsehrrats am 8. Juli 2016 sicherzustellen.